

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cdb21292-05e6-37a7-97c5-2495e127af2a>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 467a StPO - Auslagen der Staatskasse bei Einstellung nach Anklagerücknahme

(1) ¹Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren ein, so hat das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die diesem erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. ²[§ 467 Abs. 2 bis 5](#) gilt sinngemäß.

(2) Die einem Nebenbeteiligten ([§ 424 Absatz 1](#), [§ 438 Absatz 1](#), [§§ 439](#), [444 Abs. 1 Satz 1](#)) erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Nebenbeteiligten der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegen.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist unanfechtbar.

